

**Datum:** 19.07.2002

**Russland**

**Quelle:** AA

◆ große Wahrscheinlichkeit der Einberufung zum Wehrdienst bei Rückkehr

**Adressat:** VG Freiburg

◆ Gesetz zum Alternativdienst

◆ Freikaufpraxis

◆ Misshandlungen und Todesfälle in der Armee

◆ Zeugen Jehovas



# AUSWÄRTIGES AMT

Gz.: [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 19. Juli 2002

Telefon 01888 17 - 0 / Fax: 17-3402

Referat: 508

Durchwahl: [REDACTED] / Fax: [REDACTED]

Fax Sekretariat: 01888 17 - 3953

Briefadresse: Auswärtiges Amt 11013 Berlin

An das  
Verwaltungsgericht  
Postfach 19 01 51

79061 Freiburg



Betr.: Verwaltungsstreitverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts bzw. Abschiebeschutz

hier: [REDACTED]

Bezug: Dort. Anfrage vom 13.05.2002 - A 8 K 10723/02

Zu den in dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Frage 1:

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann der Antragsteller zum Wehrdienst herangezogen werden.

Frage 2:

Die Duma hat am 28.06. das Gesetz zum Alternativdienst in dritter Lesung angenommen. Am 10.07.2002 wurde das Gesetz vom Föderationsrat bestätigt. Obwohl die russische Verfassung das Recht zum Alternativdienst seit dem 12.12.1993 ausdrücklich vorsieht, war die Ausformung Gegenstand jahrelangen Streits zwischen den Staatsorganen, dem Militär und Menschenrechtsgruppen. Aus prinzipiellen Erwägungen und vor dem Hintergrund des sinkenden Aufkommens an Wehrpflichtigen, des allgemein schlechten Gesundheitszustandes der Jugend und der Ausnahmeregelungen für Studenten und Hochschulabsolventen hat vor allem der Generalstab eine gesetzliche Regelung hintertrieben und mit allen Mitteln zu verhindern versucht.

Nach dem jetzt in der Duma angenommenen Gesetz, das noch die Zustimmung von Präsident Putin erfordert, kann der wehrpflichtige junge Mann anstelle des Wehrdienstes einen dreieinhalbjährigen Zivildienst wählen. Hochschulabsolventen leisten einen Zivildienst von 21 Monaten. Allerdings

167/03 gr.V.

27

muss er vor einer Kommission glaubhaft machen, dass seine Gewissensgründe keinen Dienst mit der Waffe zulassen. Leistet er seinen Dienst in den Streitkräften außerhalb der Kampfeinheiten, sind drei Jahre Wehrdienst (Hochschulabsolventen 18 Monate) zu leisten. Anwälte von Menschenrechtsorganisationen, aber auch einzelne Duma-Abgeordnete kritisieren dieses Gesetz heftig. Die Länge des Zivildienstes hätte Strafcharakter und wäre eine Form von Zwangsarbeit. Die Rahmenbedingungen seien auf massiven Einfluss des Militärs so ausgestaltet worden, dass die Masse der Zivildienstleistenden letztendlich doch einen unverhältnismäßig langen Pflichtdienst auf militärischen Dienstposten akzeptieren würde.

Die Freikaufpraxis wird, besonders in der letzten Zeit, in den Medien des öfteren beschrieben. Sie ist illegal, findet aber wohl statt. Zu Aufklärungsresultaten kann keine Aussage gemacht werden.

Frage 3:

Jährlich sollen nach Angaben des Komitees der russischen Soldatenmütter etwa 5.000 Soldaten hauptsächlich wegen der unerträglichen Lebensbedingungen eigenmächtig ihre Einheit verlassen. Wahrscheinlich kommen über 2.000 Soldaten jährlich zu Tode, ohne in Krisengebieten eingesetzt gewesen zu sein; etwa 1.000 sind im Jahre 2001 angeblich durch Selbstmord ums Leben gekommen. In den Einheiten leben die Soldaten ohne richtige Dienstaufsicht der Offiziere in Mannschaftsräumen von bis zu 80 Personen, in denen das Recht des Stärkeren gilt. Nach den Darstellungen des Komitees der russischen Soldatenmütter sind Misshandlungen von Soldaten an der Tagesordnung.

Frage 4:

Es spielt hier nicht die Erziehung eine Rolle, sondern die persönliche Entscheidung des Antragstellers.

Frage 5:

Derzeit befindet sich in der Russischen Föderation kein Zeuge Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung im Gefängnis.

Im Auftrag



# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

-gesetzl.vertr.dch.d. Eltern

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertr.dch.den Bundesminister des Innern, dieser vertr.dch.  
den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge - Außenstelle Freiburg -,  
Wiesentalstr. 20, 79115 Freiburg, Az: 2 529 458-160,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 529 458-160,

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dreßler als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2002

b e s c h l o s s e n :

Über die Fragen:

1. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zum Wehrdienst herangezogen wird?

2. Welche Möglichkeiten bestehen, sich dem Wehrdienst (etwa durch Freikauf) zu entziehen?

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass dies ohne strafrechtliche Folgen gelingt?

3. Welche Gefahren würden dem Kläger im Falle der Ableistung des Wehrdienstes als Wehrpflichtiger in der Russischen Armee drohen?

4. Welche Rolle spielt es bei alledem, dass der - bislang nicht getaufte - Kläger im Glauben der Zeugen Jehovas erzogen wurde?

5. Welche Probleme im Zusammenhang mit dem Wehrdienst wären zu erwarten, wenn der Kläger sich taufen ließe?

Soll Beweis erhoben werden

a) durch Einholen einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes

b) durch Einholen einer Auskunft von Amnesty International.

gez. Dreßler

Anschreiben an

- a) Auswärtiges Amt
- b) Amnesty International

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, dem Gericht entsprechend dem Beweisbeschluss vom 19.03.2002 Auskunft zu erteilen. Der Kläger wurde am [REDACTED] 1984 in [REDACTED] / Russische Föderation geboren. Seine Eltern und sein älterer Bruder gehören nach eigenen Angaben der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas an. Die Eltern gaben an, der Kläger werde in diesem Glauben erzogen, er besuche dreimal wöchentlich mit den Eltern und Geschwistern Versammlungen der Glaubensgemeinschaft in Villingen-Schwenningen und Tuttlingen. Wenn der Kläger vom Verstand aus beschließe, sich dieser Religion anzuschließen, werde er getauft, noch sei er nicht dazu bereit bzw. er sei noch nicht soweit. Im Dezember 1999 reiste der Kläger mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Anlagen:

Beweisbeschluss d. VG Freiburg v. 19.03.2002  
Kopie des Anhörungsprotokolls d. Bundesamtes v. 14.01.2000  
Abdruck der Sitzungsniederschrift d. VG Freiburg v. 19.03.2002

gez. Dreßler